

# **Satzung**

## **der**

# **Bürger in Bewegung**

### **Präambel**

Die Partei BÜRGER IN BEWEGUNG (Kurzbezeichnung BiB) Schleswig-Holstein ist basisdemokratisch und gewaltfrei. Die BiB ist eine Landespartei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie vereinigt alle Menschen, die bei der Erhaltung und Weiterentwicklung eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen, gerechten, freiheitlichen und sozialen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen. Macht und Machtstrukturen sollen begrenzt und kontrolliert sein.

Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.

Unser Selbstverständnis gründet sich auf die folgenden drei Grundsätze:

#### **Freiheit im Geiste**

Der Staat soll so handeln, dass die Freiheit des Einzelnen gewährleistet ist. Die Bürokratie soll auf ein sinnvolles Minimum reduziert werden. Das Bildungssystem soll die Freiheit des Geistes ermöglichen.

#### **Gleichheit vor dem Recht**

Das Rechtssystem soll für die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz sorgen.

#### **Achtsamkeit im Umgang miteinander**

Ziel ist für uns, ein gesundes Gleichgewicht zwischen Wirtschaft, Sozialem und Umwelt zu finden.

## **§ 1 Bezeichnung und Sitz**

1. Die Landespartei Schleswig-Holstein trägt den Namen BÜRGER IN BEWEGUNG. Die offizielle Abkürzung lautet BiB.
2. Die Landespartei hat ihren Sitz in der Hansestadt Lübeck. Falls keine Landesgeschäftsstelle besteht, hat die Landespartei ihren Sitz hilfsweise an der Adresse des Vorstandssprechers.
3. Innerhalb dieser Satzung wird die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet.

## **§ 2 Tätigkeitsgebiet und Aufgabenbereich**

1. Die Aufgabe der Landespartei BÜRGER IN BEWEGUNG ist die Organisation und Koordinierung der politischen Tätigkeiten innerhalb der Landespartei und ihrer Untergliederungen auf dem Gebiet des Bundeslandes Schleswig-Holstein
2. Bürgerinitiativen, deren Ziele den Zielen der BiB entsprechen, werden - soweit wie möglich und angebracht - unterstützt. Dazu zählen ausdrücklich auch Initiativen in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 3 Parteimitgliedschaft**

1. Parteimitglied können natürliche Personen werden, die
  - a. das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren haben,
  - b. die Satzung anerkennen und damit die Ziele der BiB unterstützen,
  - c. kein Mitglied in einer Partei, Vereinigung oder Organisation sind, die dem Selbstverständnis und den Zielen der BiB widersprechen oder wegen Verfassungswidrigkeit verboten sind,
  - d. einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei einem Kreisverband der Landespartei BÜRGER IN BEWEGUNG gestellt haben oder
  - e. mit der Parteigründungsversammlung als Gründungsmitglieder in die Partei eintreten.
2. Wenn keine Kreisverbände vorhanden sind, können Aufnahmeanträge direkt beim Landesparteivorstand gestellt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisverband, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Über Aufnahmeanträge, die bei dem Landesparteivorstand gestellt werden, entscheidet dieser entweder selbst oder delegiert diese Entscheidung an einen existierenden Kreisverband.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Parteigremiums gegenüber dem Antragsteller und der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages oder dem Beschluss auf der Parteigründungsversammlung.
5. Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in dessen Zuständigkeitsgebiet es seinen Wohnsitz hat. Das Mitglied hat aber das Recht, die

Zugehörigkeit in der Parteigliederung seiner Wahl frei zu bestimmen und kann jederzeit wechseln. Sein Wahlrecht in der neuen Gliederung beginnt erst nach zwei Monaten.

6. Mitgliedschaften in mehreren Kreisverbänden sind nicht zulässig.
7. Über Mitgliedsanträge von Personen, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben, entscheidet das Vorstandsgremium, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.

### **§ 3a Parteimitgliedsrechte und Pflichten**

1. Jedes Parteimitglied soll im Rahmen dieser Satzung die Ziele von BiB fördern und hat das Recht und die Möglichkeit, sich an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen.
2. Jedes Parteimitglied hat das Recht, an Parteiveranstaltungen, Parteiwahlen und Parteiabstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
3. Jedes Parteimitglied hat die Möglichkeit, in einer Landesarbeitsgruppe mitzuarbeiten. Der zuständige Kreisvorstand gibt den Wunsch nach Mitarbeit an den Landesparteirat weiter.
4. Jedes Parteimitglied hat die Pflicht, einer pünktlichen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages nachzukommen.

### **§ 3b Ordnungsmaßnahmen**

1. Der Kreisvorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Parteimitgliedern aussprechen, wenn diese vorsätzlich gegen die Satzung der Partei, gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
2. Ordnungsmaßnahmen sind
  - Verwarnungen
  - Enthebung aus einer Parteifunktion bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
  - Aberkennung des aktiven oder passiven Wahlrechts für Parteifunktionen bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
  - der Ausschluss aus der Partei.
3. Ordnungsmaßnahmen sind in einem angemessenen Zeitraum nach dem entsprechend zu ahndenden Vorkommnis auszusprechen. Sie sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Parteimitglied innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
4. Ordnungsmaßnahmen sind beim Schiedsgericht der Landespartei durch die betreffenden Streitparteien anfechtbar.
5. Anträge auf Ordnungsmaßnahmen können durch jedes Parteimitglied schriftlich begründet bei ihrem Kreisvorstand eingereicht werden.

### **§ 3c Ende der Parteimitgliedschaft**

1. Die Parteimitgliedschaft endet durch
  - die schriftliche Austrittserklärung des Parteimitglieds an ein Vorstandsgremium einer Gliederung,
  - den Tod des Parteimitglieds,
  - den rechtskräftigen Verlust oder die gerichtliche Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechtes des Parteimitglieds,
  - den Ausschluss des Parteimitglieds.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft wird das Parteimitglied aus der aktiven Parteimitgliederverwaltung gelöscht. Die dazugehörigen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften behandelt. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht.

### **§ 4 Teilhabe und Transparenz**

1. Es ist Aufgabe aller Parteimitglieder, aktiv weitere Menschen für die Arbeit in der Partei zu gewinnen und für eine angemessene Repräsentanz aller Facetten unserer Gesellschaft zu sorgen.
2. Der barrierefreie Zugang zu Parteidokumenten, -medien und Parteiveranstaltungen ist für Parteimitglieder soweit möglich zu gewährleisten.
3. Protokolle und Berichte sind zeitnah zu erstellen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

### **§ 5 Organe und Gliederung**

1. Organe der Landespartei sind
  - a. der Landesparteitag
  - b. der Landespartei Vorstand (nachfolgend „Landesvorstand“),
  - c. der Landesparteirat (nachfolgend „Parteirat“),
  - d. der Landesfinanzrat (nachfolgend „Finanzrat“),
  - e. die Landesarbeitsgruppen (nachfolgend „LAGn“),
  - f. das Landesschiedsgericht (nachfolgend „Schiedsgericht“).
2. Die Landespartei gliedert sich in
  - a. Kreisverbände: Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag, der Kreisvorstand und ggf. zugehörige Ortsverbände. Ein Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises. Detaillierte Bestimmungen finden sich in der jeweiligen Kreissatzung. Zur Bildung eines Kreisverbandes sind mindestens 15 Parteimitglieder notwendig und die Gründung eines Kreisverbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

- b. Ortsverbände: Organe des Ortsverbandes sind die Ortshauptversammlung und mindestens zwei Ortssprecher. Zur Bildung eines Ortsverbandes sind mindestens 10 Parteimitglieder notwendig und die Gründung eines Ortsverbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Kreisvorstandes.

### **§ 5a Landesparteitag**

1. Der Landesparteitag ist das oberste Organ der Landespartei. Er wird als ordentlicher oder außerordentlicher Parteitag einberufen.
2. Der ordentliche Parteitag findet einmal jährlich statt. Er wird auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen. Die Einberufung geht den Parteimitgliedern unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs Wochen zu.
3. Ein außerordentlicher Parteitag muss entweder auf Beschluss des Parteivorstandes, auf Beschluss des Parteirates, auf Antrag von mindestens 30% der Kreisverbände oder von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Grundes und Benennung eventueller Anträge einberufen werden. In dringenden Fällen kann hier die Einladungsfrist verkürzt werden, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe der Verkürzung sind in der Einladung anzugeben.
4. Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form erbracht werden.
5. Anträge, die auf dem ordentlichen Parteitag behandelt werden sollen, müssen dem Parteirat spätestens vier Wochen vorher vorliegen und spätestens drei Wochen vorher an die Kreisverbände versendet werden. Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden. Später gestellte Anträge (Initiativanträge) können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten des Parteitages behandelt werden. Antragsberechtigt sind alle Parteimitglieder, Organe oder Verbände des Landesverbandes.
6. Die Tagesordnung des ordentlichen Parteitages enthält je nach Erfordernis folgende Punkte:
  - die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Parteivorstandes,
  - den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Finanzrates und der Rechnungsprüfer,
  - den Bericht des Datenschutzbeauftragten,
  - Entlastung des Parteivorstandes
  - die Durchführung eines Scherbengerichtes (Überprüfung von Entscheidungen des Landeschiedsgerichtes),

- benötigte Nachwahlen,
  - die Wahl des Parteivorstandes,
  - die Wahl des Schiedsgerichtes,
  - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - die Ernennung des Finanzrates aus den Kreisen,
  - die Ernennung des Parteirates,
  - die Wahl der Kandidaten zu politischen Wahlen auf Landes- und Bundesebene,
  - die Beschlussfassung über gestellte Anträge sowie
  - die Beschlussfassung über Haushalt und Finanzplanung für das kommende Geschäftsjahr.
7. Parteitage sind öffentlich. Eine Teilnahme für Mitglieder per Videochat soll, wenn technisch machbar, ermöglicht werden.
  8. Durch Beschluss des Parteitags kann die Teilnahme ganz oder nur für bestimmte Tagesordnungspunkte auf die Parteimitglieder beschränkt werden.
  9. Der Parteitag wird entweder vom Vorstandssprecher, einem anderen Vorstandsmitglied, einer Person aus dem Parteirat oder einer sonstigen geeigneten Person geleitet.
  10. Der Parteitag ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens so viele sonstige Mitglieder wie Landes- und Kreisvorstandsmitglieder anwesend sind. Er ist nicht mehr beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte, der zu Beginn des Parteitages festgestellten Teilnehmer anwesend ist.
  11. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Parteimitglieder. Das Stimmrecht eines Parteimitglieds, welches nicht auf einem Parteitag anwesend sein kann, kann auf ein anwesendes Parteimitglied übertragen werden. Jedes Parteimitglied darf nur eine Stimmübertragung erhalten. Dieses muss bis zu sieben Tagen vorher schriftlich per Vollmacht an den Parteirat gesendet werden.
  12. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Verlängerungen der Amtszeit von Landesvorständen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
  13. Die Beschlüsse des Parteitages sind zu protokollieren und werden den Parteimitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt.
  14. Mindestens 10% aller Parteimitglieder können gemeinsam die Durchführung eines Scherbengerichtes beantragen, wenn sie eine Überprüfung von Entscheidungen des Schiedsgerichtes (siehe §5f) für notwendig erachten. Der schriftliche Antrag muss mit aussagekräftiger Begründung mindestens 14 Tage vor dem Parteitag beim Parteirat eingegangen sein. Das Scherbengericht kann nicht als spontaner Antrag auf einem Parteitag einberufen werden. Betroffene Parteimitglieder sind unverzüglich von dem

Antrag zu unterrichten. Das Schiedsgericht ist in diesen Fällen zu hören.  
Entscheidungen des Scherbengerichtes sind parteiintern nicht anfechtbar.

### **§ 5b Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Landespartei.
2. Der Landesvorstand wird für einen Zeitraum von zwei Jahren durch den ordentlichen Parteitag in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit der jeweiligen Vorstandsmitglieder ist auf maximal zwei Legislaturperioden begrenzt. Eine darüberhinausgehende Amtszeit ist nur mit einer Zustimmung des Parteitages möglich.
3. Der Landesvorstand besteht immer aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern, mindestens aus
  - dem Vorstandssprecher,
  - dem Geschäftsführer,
  - dem Schatzmeister. Als letzterer kann nur ein Kandidat aus den Kreisschatzmeistern gewählt werden.
4. Er wird ggf. erweitert um Beisitzer. Alle Mitglieder des Parteivorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Der Vorstandssprecher und der Geschäftsführer vertreten die Partei nach außen.
5. Parteimitglieder, die politische Mandatsträger sind, können nicht Mitglieder des Parteivorstands sein.
6. Parteimitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied anderer Parteien sind, können nicht in den Landesvorstand gewählt werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird die Nachwahl auf dem folgenden Parteitag vorgenommen. Bis dahin übernimmt ein vom verbliebenen Vorstand gewähltes Mitglied der Landespartei kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
8. Der Parteivorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die einer Zustimmung des Parteirates bedarf.

### **§ 5c Parteirat**

1. Der Parteirat berät den Landesvorstand. Er dient der Koordination der Arbeit der Organe der Landespartei, der Parteimitglieder mit politischen Mandaten in Volksvertretungen auf kommunaler, Landes- bzw. Bundesebene, sowie der Kreisverbände. Zwischen den Sitzungen entwickelt er politische Initiativen und formuliert gemeinsame Grundsätze für die Arbeit der Landespartei.
2. Der Parteirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die aus den Kreisverbänden entsandt werden. Nach Möglichkeit sollen alle Kreisverbände des Landes mit einem Vertreter vertreten sein.

3. Die maximale Anzahl der Mitglieder des Parteirates ist auf die Anzahl der möglichen Kreisverbände begrenzt.
4. Sollten noch keine Kreisverbände bestehen, so wird ein kommissarischer Parteirat aus den Mitgliedern der Parteigründungsversammlung in geheimer Wahl gewählt.
5. Parteimitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied anderer Parteien sind, können nicht in den Parteirat gewählt werden.
6. Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt drei Jahre. Eine Abwahl ist während des Parteitages auf Antrag mit einfacher Mehrheit möglich.
7. Die Amtszeit der Mitglieder des kommissarischen Parteirates ist auf die Zeit bis zum ersten ordentlichen Parteitag beschränkt. Sobald sich neue Kreisverbände gründen, können sie jederzeit einen Vertreter in den Parteirat entsenden, falls die maximale Anzahl der Mitglieder des Parteirates nicht überschritten wird.
8. Der Parteirat bestimmt aus seinen Reihen einen Datenschutzbeauftragten.
9. Der Parteirat tagt in der Regel monatlich sowie bei Bedarf.
10. Der Parteirat schlägt Rechnungsprüfer vor.
11. LAGn werden durch den Parteirat bei Bedarf initiiert, koordiniert und bei Inaktivität aufgelöst.
12. Der Parteirat soll bei der Entscheidungsfindung durch geeignete basisdemokratische Instrumente unterstützt werden, die in der Geschäftsordnung festgelegt sind.
13. Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Parteitages bedarf.

#### **§ 5d Finanzrat**

Nähere Regelungen finden sich in der Finanzordnung.

#### **§ 5e Datenschutz**

1. Der Datenschutzbeauftragte berät in Datenschutzfragen die Organe der Landespartei und der Kreisverbände. Er kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes und unterliegt hierzu keinen parteiinternen Weisungen.
2. Der Datenschutzbeauftragte erstellt zu jedem ordentlichen Parteitag einen Datenschutzbericht und stellt diesen dort vor.

#### **§ 5f Landesarbeitsgruppen**

1. Jedes Parteimitglied hat die Möglichkeit, in einer LAG mitzuarbeiten. Die Kreisvorstände informieren ihre Mitglieder über die Gründung von LAGn und leiten Mitarbeitswünsche an den Parteirat weiter.
2. Neben qualifizierten Fachmitgliedern ist die Mitwirkung von Fachfremden zur Sicherung der Verständlichkeit der Ergebnisse ausdrücklich gewünscht.
3. Jedes LAGn-Mitglied ist gleichberechtigt.



4. Jede LAG wählt einen Sprecher sowie einen Stellvertreter.
5. Die Entscheidungsfindung in den LAGn soll durch geeignete basisdemokratische Instrumente unterstützt werden, die in der Geschäftsordnung festgelegt sind.
6. LAGn geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landesparteirates bedürfen.

### **§ 5g Schiedsgericht**

Nähere Regelungen finden sich in der Schiedsgerichtsordnung.

### **§ 6 Finanzordnung**

Nähere Regelungen finden sich in der Finanzordnung.

### **§ 7 Basisdemokratie**

1. Zur Sicherstellung einer weitestgehend basisdemokratischen Kultur der Beschlussfassung wird die BiB zur kurzfristigen Erhebung von Meinungsbildern und Abstimmungen sowie zum Austausch von Argumenten und sachbezogenen Informationen technische Instrumente bereitstellen und einsetzen.
2. Die Strukturen und Regelungen zum Einsatz dieser Instrumente werden auf Landesebene von einer LAG entwickelt.

### **§ 8 Schlussbestimmung**

Die Satzung tritt mit Beschluss auf der Gründungsversammlung in Kraft. Es gilt zusätzlich zur Satzung das Gesetz über die Politischen Parteien (PartG).

Die Landespartei ist zudem als Verein im Vereinsregister Lübeck einzutragen und der Antrag auf Gemeinnützigkeit zu stellen. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht in ihrer jeweiligen Fassung.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 31.10.2020 in Lübeck